

Schießfreunde Emsdetten e.V.

ANGEGLIEDERT DEN VEREINIGTEN SCHÜTZENGESELLSCHAFTEN EMSDETTEN



Satzung der Schießfreunde Emsdetten e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist aus den Schießgruppen der Vereinigten Schützengesellschaften Emsdetten entstanden. Er führt den Namen „Schießfreunde Emsdetten e.V.“ und hat seinen Sitz in Emsdetten. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen, Registernummer VR 20596. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportschießens, sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports
- Teilnahme an Wettbewerben und Durchführung von Wettbewerben

In Erfüllung dieses Zieles kann der Verein auch Mitglied in Vereinen oder Verbänden derselben Zwecksetzung werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Stadtsportverband und Kreissportbund
 - b) Westfälischen Schützenbund

- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB/KSB nach Abs. 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aufnahme und Austritt sind nur zum Ende, bzw. zum Anfang eines Geschäftsjahres möglich. Der Beginn des Sportjahres zählt zum nächsten Geschäftsjahr.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Jedes Mitglied des Vereins ist gemäß § 8 der Satzung des Westfälischen Schützenbundes (WSB) auch Verbandsangehöriger des WSB und unterliegt dadurch direkt der Verbandsgerichtsbarkeit des WSB.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, Arbeitsleistungen, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen entscheidet die Generalversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt muss schriftlich oder per e-Mail bis 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er erfolgt ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 3) Mit dem Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist der Sportpass abzugeben, soweit er dem Mitglied ausgehändigt wurde.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Art und Umfang der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins (Luftgewehr- und Kleinkaliberstand) zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

IV. Vereinsorgane

§ 10 Allgemeines

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Jugendversammlung
 - c) der geschäftsführende Vorstand
 - d) der Gesamtvorstand
- 2) Auf Beschluss der Generalversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 11 Generalversammlung, ordentliche und außerordentliche Einladung

- 1) Ordentliche Generalversammlungen finden halbjährlich im I. und III. Quartal statt. Die Generalversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
 2. Genehmigung des letzten Protokolls
 3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch die Kassierer
 4. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 5. Entlastung des Gesamtvorstands
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 7. Benennung der Kassenprüfer
 8. Änderung der Satzung, Sport- und Geschäftsordnung
 9. Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, Arbeitsleistungen, sowie abteilungsspezifische Beiträge
 10. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 11. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle sein Stellvertreter einzuberufen
 - a) auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre innerhalb von drei Wochen nach Einreichung des Verlangens beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
 - b) auf schriftliches Verlangen von 2/3 aller Vorstandsmitglieder
 - c) im Bedarfsfalle
- 3) Die außerordentliche Generalversammlung kann über die gleichen Themen beschließen wie die ordentliche Generalversammlung.
- 4) Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Schießwarte erhalten per Mail (dem Vorstand zuletzt benannten Mailadresse) die Einladung und leiten diese an ihre Mitglieder weiter. Zusätzlich ist ein Aushang auf dem Schießstand erforderlich.
- 5) Jede ordnungsgemäße einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- 6) Alle Mitglieder können schriftlich Anträge zur Tagesordnung einer Generalversammlung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Vor einer Einberufung eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, Änderung der Schießordnung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

§ 12 Leitung, Durchführung, Stimmrecht, Abstimmung

- 1) Der erste Vorsitzende leitet die Generalversammlung, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit sein Stellvertreter. Bei Verhinderung oder Abwesenheit beider leitet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Generalversammlung.
- 2) Der Leiter hat die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung zu Beginn immer und während der Generalversammlung auf Antrag festzustellen.
- 3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Generalversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 6) Die Änderung der Schießordnung bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 1. Sportleiter
 - f) dem Geschäftsführer
 - g) dem 1. Jugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Für Bankgeschäfte sind die Vorsitzenden und die Kassierer, jeder für sich alleine, bevollmächtigt.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13) sowie
 - a) dem ersten Gerätewart
 - b) den weiteren Gerätewarten
 - c) den weiteren Kassierern
 - d) den weiteren Sportleitern
 - e) dem zweiten Schriftführer
 - f) dem zweiten Jugendleiter
 - g) der Damenleiterin
 - h) den Beisitzern
 - i) dem Vereinigtenvertreter
 - j) dem Vertreter des Vereins „Vereinigte Schützengesellschaft Emsdetten e.V.“
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Generalversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 17.
 - kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Gesamtvorstand führt mindestens jährlich drei Vorstandsversammlungen durch. Die Sitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 15 Wahl und Amtsdauer

- 1) Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln von der Generalversammlung gewählt.
- 2) Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden leitet ein Vorstandsmitglied, das nicht zur Wahl steht, die Generalversammlung.
- 3) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 4) Die Amtsdauer beträgt bei den gewählten Vorstandsmitgliedern grundsätzlich drei Jahre. Eine Wiederwahl danach ist möglich. Die Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gewählt und müssen von der Generalversammlung bestätigt werden. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit ausscheiden, so wird ein neues für die Restzeit gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Generalversammlung im 1. Quartal darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.
- 2) Drei Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel auf drei Jahre von der Generalversammlung bestellt. Bei einer Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.

V. Ausschluss bei Veranstaltungen

§ 17 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Befristeter bis maximal bis zur nächsten Generalversammlung dauernder Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - b) Ausschluss von Meisterschaften, Ligakämpfen und vereinsinternen Wettkämpfen

- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Mannschaften oder Einzelmitglieder, die ihrer finanziellen Verpflichtungen innerhalb der Schießabteilung nicht nachkommen, können von allen Veranstaltungen der Schießabteilung außer der Generalversammlung ausgesperrt werden.
- 5) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 6) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 7) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 9) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

VI. Jugendabteilung

§ 18 Organe und Aufgaben

- 1) Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
- 2) Die Jugendversammlung wählt den 1. und 2. Jugendleiter. Diese müssen auf der darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 3) Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendleitern und den Jugendsprechern. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 4) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand der Schießfreunde Emsdetten e.V. verantwortlich.
- 5) Die Jugendabteilung ist berechtigt, sich eine eigene Ordnung zu geben, die vom Vorstand der Schießfreunde Emsdetten e.V. zu bestätigen ist. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, darf der vorliegenden Satzung aber weder ausdrücklich noch dem Sinn nach widersprechen.

VII. Protokoll

§ 19 Annahme, Genehmigung, Geltung für Ausschüsse

- 1) Über die Generalversammlung ist ein, vom 1. Vorsitzenden und dem Ersteller des Protokolls zu unterzeichnetes, Protokoll aufzunehmen, dessen Inhalt von der folgenden Generalversammlung zu genehmigen ist.
- 2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt sinngemäß gleiches.

VIII. Vergütung

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

IX. Vereinsordnungen

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, die durch die Generalversammlung zu bestätigen sind:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand
- d) Schießordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

X. Haftung

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder

Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

XI. Datenschutz

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

XII. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Schießfreunde Emsdetten e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat unter genauer Darlegung der Tagesordnung, einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz „haus hannah“, Karlstraße 5-11, 48282 Emsdetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2019 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Emsdetten, den 21.03.2019

1. Vorsitzender

Geschäftsführer /-in